

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Stadtgemeinde Horn
eingel. am 20. Feb. 2020
AZ. Beil. ...

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Riegl
Laser Measurement Systems GmbH
z.H. Herrn Dr. Johannes Riegl
Riedenburgerstraße 48
3580 Horn

WST1-UF-72/001-2019 Beilagen 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Mag. Paul Sekyra 15206 18. Februar 2020

Betrifft
RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH - Helikopterlandeplatz der Klasse
C - Standort: Stadtgemeinde Horn (HO), KG Horn, Gst. Nr. 1119; Feststellungsantrag
gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH hat mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Errichtung eines Helikopterlandeplatzes der Klasse C in der Katastralgemeinde Horn“ einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und somit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung eines Helikopterlandeplatzes der Klasse C in der Katastralgemeinde Horn“ der RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH, nämlich die Errichtung und der Betrieb eines Flugplatzes für Hubschrauber (Helikopterlandeplatzes) der Klasse C (ZFV1972 § 13 und § 16) auf dem Grundstück Nr. 1119, EZ: 2843, in der Katastralgemeinde Horn (Katastralgemeinde Nr. 10027) keinen Tatbestand im Sinne des § 3 oder § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 iVm Z 14 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,35 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT375310001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-UF-46/001-2019 als Verwendungszweck anzuführen.)

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs. 7 iVm Z 14 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. LGBl. Nr 82/2018 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2020, LGBl 106/2019

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplante Vorhaben

1.1.1 Die RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH plant, einen Helikopterlandeplatz der Klasse C (ZFV1972 § 13 und § 16) auf dem Grundstück Nr. 1119, EZ: 2843 in der Katastralgemeinde Horn (Katastralgemeinde Nr. 10027) zu errichten.

1.1.2 Gemäß Antrag befindet sich dieser Helikopterlandeplatz in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

1.2 Lageplan



HELIKOPTER- LANDEPLATZ STANDORTANALYSE

- Legende**
- Abstandslinie 100m
 - Zone 300m
 - Helipad
 - Taxiway
 - Abstellflächen
 - Hangar
 - Signalfeld
 - Landeplatz Areal
 - Kataster & FLW
 - Nutzung / Widmung
 - Strasse
 - landwirtschaftliche Nutzfläche
 - Bauland Wohngebiet
 - Bauland Sondergebiet
 - Bauland Betriebsgebiet
 - Gewässer
 - Schutzzone

DATE: 2023-08-15 10:00:00
 PROJECT: STANDORTANALYSE
 DRAWING: STANDORTANALYSE.dwg
 USER: ADMIN
 PLOT: 2023-08-15 10:00:00

1.3 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

1.3.1 Die RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH, hat mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das geplante Vorhaben einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und somit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

1.3.2 Mit Schreiben der RIEGL LASER MEASUREMENT SYSTEMS GmbH vom 24. Jänner 2020 wurden ergänzte bzw. konkretisierte Unterlagen vorgelegt.

2 Parteiengehör/Stellungnahmen

2.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

2.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

2.3 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, in denen vorgebracht wurde, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.4 In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 04. Februar 2020, Geschäftszahl: S90965/9-Recht/2020 (1), wurde darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorhaben in einem für die militärische Luftfahrt sensiblen Bereich befindet.

3 Erhobene Beweise

Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen und der eingelangten Stellungnahme.

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt – Feststellungen

Der Entscheidung wurde folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

4.1 Die Konsenswerberin beabsichtigt die Errichtung eines Flugplatzes für Hubschrauber.

4.2 Dieser Helikopterlandeplatz befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

4.3 Der geplante Helikopterlandeplatz ist nicht für die überwiegende Nutzung für Rettungs- und Ambulanzflüge bzw. für Einsätze der Sicherheitsverwaltung oder für Aufgaben der Landesverteidigung vorgesehen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Be-

schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) *Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im

Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung

entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirt-

schaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer ein-

schlagiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berucksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann daruber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Manahmen zur Verfugung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behorde gem Abs. 7 fest, dass fur ein Vorhaben keine Umweltvertraglichkeitsprufung durchzufuhren ist, ist eine gem § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Verfoffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewhren. Fur die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gem § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich mageblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin fur Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf langere Zeit uberschritten werden.

nderungen

§ 3a. (1) nderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazittsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltvertraglichkeitsprufung zu unterziehen; dies gilt nicht fur Schwellenwerte in spezifischen nderungstatbestnden;

2. fur die in Anhang 1 ein nderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltvertraglichkeitsprufung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfullt ist und die Behorde im Einzelfall feststellt, dass durch die nderung mit erheblichen schdlichen, belstigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Fur nderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angefuhrten Vorhaben ist eine Umweltvertraglichkeitsprufung durchzufuhren, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens

25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

| | <i>UVP</i> | <i>UVP im vereinfachten Verfahren</i> | |
|-------------|---|---------------------------------------|---|
| | <i>Spalte 1</i> | <i>Spalte 2</i> | <i>Spalte 3</i> |
| <i>Z 14</i> | <p><i>a) Neubau von Flugplätzen^{1b)}, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze^{1b)} für Hubschrauber;</i></p> <p><i>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2 100 m;</i></p> <p><i>c) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird;</i></p> | | <p><i>f) Neuerrichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E mit einer Grundlänge von mindestens 1 050 m;</i></p> <p><i>g) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 12,5 % erweitert wird;</i></p> <p><i>h) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die</i></p> |

| | UVP | UVP im vereinfachten Verfahren | |
|--|---|--------------------------------|---|
| | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
| | <p>d) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 50 % oder um mindestens 10 Stück – auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 20 Stück – erhöht wird;</p> <p>e) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 32 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 50 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen^{1e)} Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 25 % erhöht wird;</p> | | <p>Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 5 Stück – auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 10 Stück – erhöht wird;</p> <p>i) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 16 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen^{1e)} Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 12,5 % erhöht wird;</p> <p>j) Neubau von Flugplätzen^{1b)} für Hubschrauber in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, ausgenommen Segelfluggelder und Flugplätze^{1b)} für Hubschrauber, die überwiegend Rettungs- und Ambu-</p> |

| | <i>UVP</i> | <i>UVP im vereinfachten Verfahren</i> | |
|--|-----------------|---------------------------------------|--|
| | <i>Spalte 1</i> | <i>Spalte 2</i> | <i>Spalte 3</i> |
| | | | <p><i>lanzflügen im Sinne des § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen.</i></p> <p><i>Von lit. b, c, f und g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluffahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.</i></p> <p><i>Von lit. b, c, e, f, g und i ausgenommen ist die Errichtung und Verlängerung von Pisten sowie sonstige Änderungen von Flugplätzen^{1b)}, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluffahrt genutzt werden.</i></p> <p><i>Von lit. c und g ausgenommen</i></p> |

| | | | |
|--|-----------------|---------------------------------------|--|
| | <i>UVP</i> | <i>UVP im vereinfachten Verfahren</i> | |
| | <i>Spalte 1</i> | <i>Spalte 2</i> | <i>Spalte 3</i> |
| | | | <i>men sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</i> |

^{1b)} Ein Flugplatz ist ein festgelegtes Gebiet zu Land oder zu Wasser (einschließlich der Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen), das entweder ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug oder die Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i> | <i>1. Anwendungsbereich</i> |
|------------------|--------------------------------|--|
| <i>A</i> | <i>besonderes Schutzgebiet</i> | <i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige</i> |

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | 1. Anwendungsbereich |
|-----------|--------------------------------------|---|
| | | <i>kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i> |
| B | <i>Alpinregion</i> | <i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i> |
| C | <i>Wasserschutz- und Schongebiet</i> | <i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i> |
| D | <i>belastetes Gebiet (Luft)</i> | <i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i> |
| E | <i>Siedlungsgebiet</i> | <p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Ein-</i> |

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | 1. Anwendungsbereich |
|---|-----------------------|---|
| | | <i>richtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i> |
| <p><i>1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p> | | |

6 Subsumtion

6.1 Allgemeines

6.1.1 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

6.1.2 Bei dem geplanten Hubschrauberlandeplatz handelt es sich um die Neuerrichtung eines Flugplatzes, da derzeit an diesem Ort kein Flugplatz betrieben wird.

6.1.3 Es sind daher die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit den Tatbeständen der Z 14 Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant.

6.2 Zum Tatbestand der Z 14 Anhang 1 UVP-G 2000

6.2.1 Flugplätze für Hubschrauber unterliegen dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nach Durchführung einer Einzelfallprü-

fung), wenn sie nicht von der Ausnahme betreffend Rettungs- und Ambulanzflüge bzw. für Einsätze der Sicherheitsverwaltung oder für Aufgaben der Landesverteidigung umfasst sind und sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 befinden.

6.2.2 Der Flugplatz ist jedenfalls für andere Nutzungen als Rettungs- und Ambulanzflüge bzw. für Einsätze der Sicherheitsverwaltung oder für Aufgaben der Landesverteidigung vorgesehen.

6.2.3 Es ist daher weiter zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in einem der angesprochenen schutzwürdigen Gebiete liegt. Dies ist nicht der Fall.

6.2.4 Anzumerken ist, dass das Vorhaben außerhalb von 300 m zu einer Bauland-Wohngebiet Widmung liegt, aber innerhalb von 300 m zu einer Widmung Sondergebiet Kaserne.

6.2.5 Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E wird einerseits definiert als 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), und andererseits als 2. - nach herrschender Ansicht taxativ aufgezählt - Sonderwidmungen mit besonderem Schutz (vgl § 16 Abs 1 Z 6 NÖ ROG), wobei diese raumordnungsrechtlich sowohl dem Bauland (zB Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Kirchen) als auch dem Grünland (zB Friedhöfe, Parkanlagen, Sportanlagen, Kirchen) zuordenbar sind.

6.2.6 Nach allgemein herrschender Auffassung werden unter der Z 2. E Anhang 2 zum UVP-G 2000 taxativ (jene im Hinblick auf ihre Immissionsbelastung besonders schutzwürdigen) Sondernutzungen aufgezählt. Sondernutzungen für Kasernen finden sich jedenfalls nicht in dieser Aufzählung, weshalb davon auszugehen ist, dass für diese Sondernutzung kein besonderer Immissionsschutz gemäß UVP-G 2000 besteht. Da diese Aufzählung auch taxativ ist, sind Kasernen jedenfalls nicht darunter zu subsumieren.

6.2.7 Bei der Widmung Sondergebiet Kaserne handelt es sich nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen um Bauland (§ 16 Abs 1 Z 6. NÖ ROG). In dieser Nutzung ist es zulässig militärische Unterkünfte zu errichten.

6.2.8 Es stellt sich nun die Frage, ob derartige militärische Unterkünfte als Wohnbauten zu klassifizieren sind. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine im Sinn der bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften klassische Wohnnutzung sondern um eine Unterbringung von Personen für militärische Zwecke. Ebenso genießen derartige Unterkünfte keinen besonderen Immissionsschutz, da in Sonderwidmungen Kasernen jedenfalls eine Vielzahl von Nutzungen -auch emissionsintensive- wie der Betrieb von Werkstätten, Tankstellen, Munitionslager oder Hubschrauberlandeplätze zulässig ist, sofern sie für die militärische Nutzung notwendig sind.

6.2.9 Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass es sich bei der Sonderwidmung Kaserne nicht um Bauland handelt, in welchem Wohnbauten errichtet werden dürfen. Das Vorhaben liegt somit in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6.2.10 Abschließend ist noch festzuhalten, dass Prüfungen nach der 3. Spalte des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 immer auf jene Schutzgüter, für welche schutzwürdige Gebiete im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 festgelegt wurden, schutzgutbezogen sind. Das heißt, dass andere Schutzgüter (wie die militärische Luftfahrt oder die Nutzung militärischer Liegenschaften) im gegenständlichen Fall nicht beurteilungsrelevant sind.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

7.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und spruchgemäß zu entscheiden war.

7.3 Die Kostenentscheidung gründet auf den angeführten Rechtsgrundlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Horn, z.H. des Herrn Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3580 Horn

-
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

4. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
5. Landeshauptfrau von NÖ
als mitwirkende Behörde
6. Austro Control GmbH international, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
als mitwirkende Behörde
7. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
als mitwirkende Behörde
8. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK), Abteilung VII/11 - Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Friedrich Urbitsch

Von: post.wst1@noel.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2020 07:18
An: Friedrich Urbitsch
Betreff: WST1-UF-72/001-2019, Bescheid
Anlagen: Anschreiben.pdf

